

Polizeiverordnung

512.1

vom 4. Dezember 2023

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,
gestützt auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz¹ in Verbindung mit Art. 12 Ziffer 3 Gemeindeordnung², auf Antrag des Stadtrates vom 3. Oktober 2023,
beschliessen³:

A Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung fordert auf, beim persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und Regeln für das gemeinschaftliche Leben zu beachten.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Wallisellen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zuständigkeit

Art. 2 Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die jeweils zuständige Kommunalpolizei in den Städten und Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon, Wallisellen und die Kantonspolizei bezeichnet. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nehmen die zuständigen Ressortvorstehenden wahr.

Polizeiliche Anordnungen

Art. 3 ¹ Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten.

² Ungehorsam gegen die von den Stadtbehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, mit Busse bestraft.

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Art. 4 Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.

B Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Sicherheit und Ordnung

Art. 5 ¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen,
- c) Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen,
- d) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.

² Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Haftung / Ingerenzprinzip

Art. 6 ¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben usw. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

³ Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.

Jugendschutz

Art. 7 ¹ Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

² Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabak zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Immissionsschutz und Flugsicherungszone

Art. 8 ¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten.

² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

³ Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer, das steigen lassen von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Zürich) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

⁴ Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden. In besonderen Fällen können diese bewilligt werden, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

⁵ Für die Sicherheit nicht relevante Beleuchtung im öffentlichen und privaten Raum, wie z.B. Gebäudebeleuchtung, Reklamebeleuchtung oder Schaufensterbeleuchtung, muss zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

⁶ Weihnachtsbeleuchtung ist ab dem Wochenende des 1. Advents bis 6. Januar erlaubt und zwischen 01.00 und 06.00 Uhr auszuschalten.

⁷ Drohnenflüge jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt müssen eingehalten werden.

Allgemeine Ruhezeiten

Art. 9 ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Ausnahmen bilden Anlieferungen von Detailhändler ab 06.00 Uhr.

² Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

⁴ Ausnahmen der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Lärmschutz

Art. 10 ¹ Lärmige Bauarbeiten sind gemäss Verordnung über den Baulärm werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.

³ Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

⁴ Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.

⁵ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

⁶ Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.

⁷ Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während den allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.

⁸ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind im Siedlungsraum verboten.

⁹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

¹⁰ Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.

Feuerwerk

Art. 11 ¹ Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.

² Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.

³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

⁴ Die Verwendung von Böllern ist verboten.

⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

⁶ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte

Art. 12 ¹ Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz sie zulässt oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Die Bearbeitung und Sammlung von Daten regeln das Gesetz über die Information und den Datenschutz⁴ sowie das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten⁵.

² Die Exekutiven können die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Exekutivbehörden erstellen für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.

³ Die Vernichtung von Videoaufzeichnungsdaten regelt die Verordnung Videoüberwachung⁶. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

Schiessen / Schiessanlagen

Art. 13 ¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.

² Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

C Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum

Art. 14 ¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

² Die Betreibenden von öffentlichen Anlagen, Liegenschaften wie z.B. Flughafen, Eisstadion, Schwimmbad usw. erstellen eine eigene Haus- oder Betriebsordnung. Im Hinblick auf allfällige Sanktionen sind diese Verordnungen durch die Exekutive der Kommune zu genehmigen. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.

³ Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

⁴ Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkierungsanlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und vor Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr verboten.

⁵ Vorschriftenwidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Die Verursachenden bzw. die Halter haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

⁶ Veranstaltungen, Demos, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Wochen, bei der dafür zuständigen Abteilung, vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Von der Bewilligungspflicht sind private, nicht lärmige Veranstaltungen ausgenommen.

⁷ Eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) kann verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Schutz des Grundes

Art. 15 ¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

⁴ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen verboten.

Benutzung des öffentlichen Grundes und Sachen

Art. 16 Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

Art. 17 ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzendem privaten Grund verboten.

³ Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.65 m und über der Fahrbahn

ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

⁴ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

Anzeigen, Plakate, Transparente

Art. 18 ¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, Flyer, Karten, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

² Temporär angebrachte Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Scheinwerfer und dergleichen, welche Dritte erheblich stören oder beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

³ Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Die Auftraggebenden der in Abs. 2 genannten Plakate und anderen Objekte sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.

⁵ Die Exekutive kann

- a) ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen,
- b) das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

Camping und Übernachtung im Freien

Art. 19 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

³ Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende oder gemeinnützige Organisationen. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung der Stadt, auch auf Privatgrund.

⁴ Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, ob für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

D Gewerbe

Hausieren, Sammeln

Art. 20 ¹ Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein und auf Verlangen diese vorweisen.

³ Das Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passanten belästigt werden.

⁴ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf einer Bewilligung. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen, wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Vorschriften über Preisanschriften usw., sowie den kommunalen Vollzugsvorschriften.

Gastgewerbe

Art. 21 ¹ Die ordentliche Schliessungszeit ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:

- a) Neujahr,
- b) Chilbi-Samstag,
- c) Fasnachts-Samstag,

- d) Fasnachts-Montag,
- e) Bundesfeiertag,
- f) Silvester.

² Auf entsprechendes Gesuch hin kann einem Patentinhaber für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschieb oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens sechs Wochen vor dem Anlass einzureichen.

³ Für die Vorabende vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst wird ausgenommen in geschlossenen Räumen keine Bewilligung für den Aufschieb oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.

⁴ Das Hinausschieben der Schliessungszeit gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften kann das Hinausschieben der Schliessungszeit bis um 24.00 Uhr bewilligt werden. Bei Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten sind Ausnahmeregelungen möglich.

⁵ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.

⁶ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

E Tiere

Haltung und Aufsicht

Art. 22 ¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden und Verunreinigungen von Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

² Der Betrieb von Tierheimen und die gewerbsmässige Betreuung von Tieren bedürfen einer Bewilligung der Stadt.

³ Die Exekutive kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.

F Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 23 ¹ Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.

³ Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den Verantwortlichen inklusive den entstandenen Verwaltungskostenauflaufwand auferlegt werden.

⁴ Bei Übertretungen in Betrieben oder solchen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe und Ordnung erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung schliessen und untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.

Bewilligungen

Art. 24 ¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens sechs Wochen vorher ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

³ Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Strafen und Bussen, Gebühren

Art. 25 ¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Erlassen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Die Exekutive erlässt entsprechende Gebührenverordnungen.

⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Die Polizei ist ermächtigt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 ¹ Die Exekutive bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Stadt Wallisellen vom 5. Dezember 2006 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [LS 551.1.](#)

² [WES 101.0.](#)

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2024 ([SRB 2023-326](#)).

⁴ [LS 170.4.](#)

⁵ [SR 0.235.1.](#)

⁶ [WES 511.0.](#)